BDKV Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e. V.

BDKV · Georgsplatz 10 · 20099 Hamburg

Bundesministerium für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen
Referat S I 3 – Allgemeines Städtebaurecht
Herr [redacted]
Rudi-Dutschke-Straße 4
10969 Berlin

Via. Mail: [redacted]*@bmwsb.bund.de*

Johannes Everke
Geschäftsführer
everke@bdkv.de
+49 40 6053388-50
/ everke
www.bdkv.de

Geschäftsstelle
Georgsplatz 10
20099 Hamburg

Berlin Office
Hardenbergstraße 9a
10623 Berlin

Hamburg, 22.April 2026

Stellungnahme des BDKV zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts

Sehr geehrter Herr [redacted],

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts Stellung zu nehmen und begrüßen es sehr, dass die Bundesregierung mit dieser Initiative den Gesetzgebungsprozess gemäß der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zum Schutz von Clubs und Musikspielstätten einleitet.

Die Live-Kultur-Branche ist die wirtschaftliche Basis der drittgrößten Musikwirtschaft der Welt und neben dem öffentlich-geförderten Kulturbereich die zweite, tragende Säule einer vielfältigen Kulturlandschaft in Deutschland. Mit 300.000 Veranstaltungen und rund 115 Millionen verkauften Tickets erwirtschaftet unsere Branche einen jährlichen Gesamtumsatz von rund sechs Milliarden Euro und löst in anderen Wirtschaftszweigen wie Gastronomie, Hotellerie und Einzelhandel Ausstrahleffekte von rund 28 Milliarden Euro aus.

Live-Kultur ist dabei weit mehr als ein starker wirtschaftlicher Standortfaktor. Sie schafft Begegnungsräume für gesellschaftliches Miteinander und leistet einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Infrastruktur sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum. Laut Meta-Studie 2025 zu Jugend, Werten. Freizeit und Konsum halten mehr als 60 Prozent der Bevölkerung ein vielfältiges kulturelles Angebot an ihrem Wohnort für wichtig bis sehr wichtig. Musikspielstätten sind dabei Orte, an denen kulturelle Teilhabe niedrigschwellig erlebbar wird. Gleichzeitig sind sie Inkubatoren für künstlerische Karrieren und damit wesentlicher Teil eines größeren Ökosystems – des sogenannten Circle of Live – das von kleinen Bühnen über mittelgroße Venues bis hin zu Arenen und Open-Air-Festivals reicht. Auf den Bühnen der Clubs wachsen die Stars von Morgen.

Vor diesem Hintergrund hat die gesamte Musikwirtschaft ein unmittelbares Interesse an der planungsrechtlichen Einordnung von Musikspielstätten und am Umgang mit Nutzungskonflikten, die die Zukunftsfähigkeit von Kulturstandorten insgesamt beeinflussen.

Der vorliegende Referentenentwurf sieht bereits wichtige Maßnahmen zur baurechtlichen Anerkennung der Live-Kultur vor, bleibt in seiner aktuellen Ausgestaltung jedoch in einigen Punkten hinter den Erfordernissen der Praxis zurück. Aus Sicht des BDKV fehlt es insbesondere an wirksamen Instrumenten zum Bestandsschutz bestehender Kulturorte, an sicheren Rahmenbedingungen zur Neuansiedlung von Musikspielstätten und an Maßnahmen zur Konfliktlösung bei heranrückender Wohnbebauung. Der vorgesehene, eigenständige Nutzungsbegriff von Musikclubs ist ein Schritt nach vorn, löst die baurechtliche Schlechterstellung gegenüber anderen kulturellen Nutzungen jedoch noch nicht auf. Die Fortschritte bei einzelnen Gebietszulässigkeiten werden durch definitorische Unklarheiten, ein nur eingeschränkt wirksames Sondergebiet sowie fehlende Regelungen im Bereich Schallschutz in ihrer praktischen Wirkung begrenzt.

Um den Bestand von Musikspielstätten nachhaltig zu schützen und Anreize für Neuansiedlungen zu schaffen, schlagen wir die folgenden Anpassungen vor:

1. Anerkennung von Musikspielstätten als Anlage für kulturelle Zwecke: Musikspielstätten bzw. Livekulturorte sollten als eigenständige Nutzungsart in der BauNVO definiert werden. Ihre kulturelle Funktion unterscheidet sie grundlegend von rein gewerblichen Nutzungen wie Gastronomie oder Vergnügungsstätten. Eine klare Einordnung schafft Rechtssicherheit und stärkt ihre Anerkennung als Teil der kulturellen Infrastruktur.

2. Einführung einer baurechtlichen Definition von Livekulturorten / Musikspielstätten: In der Gesetzesbegründung zur Änderung der BauNVO sollten Musikspielstätten definiert werden. Angelehnt an den Vorschlag der LiveKomm könnte diese Definition lauten: „Musikspielstätten sind Kulturorte, deren prägendes Nutzungskonzept darauf ausgerichtet ist, Raum für regelmäßige künstlerische Darbietungen mit Konzertcharakter vor Publikum zu bieten. Ihr Zweck ist es, die künstlerische Vielfalt zu fördern und dem künstlerischen Nachwuchs Auftrittsorte zu bieten.“ Eine solche baurechtliche Definition stellt den kulturellen und künstlerischen Charakter in den Vordergrund und verzichtet auf Mindestveranstaltungszahlen und Größenbeschränkungen als definitorische Merkmale.

3. Ausweitung des neuen Sondergebiets-Typus: In den § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO sollte die sprachliche Regelung von „Gebiete für Musikclubs“ auf „Kulturschutzgebiete“ ausgeweitet werden. Ein weiter gefasstes Sondergebiet, etwa als „Kulturschutzgebiet“, würde der Realität urbaner Kulturräume besser gerecht werden. Musikspielstätten sind Teil eines vielfältigen Gefüges aus Gastronomie, Theatern, Kinos und anderen Kulturorten, die gemeinsam die Attraktivität von Quartieren prägen und wirtschaftliche Impulse für Tourismus, Handel und Dienstleistungen setzen. Kulturschutzgebiete könnten solche gewachsenen Strukturen gezielt sichern und ihre Weiterentwicklung ermöglichen – auch als Impuls für die Revitalisierung von Innenstädten.

4. Anpassung der TA Lärm: Bei der Beurteilung von Umgebungslärm empfiehlt sich ein abgestuftes Schutzkonzept für „schutzbedürftige Räume“, das zwischen unterschiedlichen Raumnutzungen differenziert. Außerdem sollte der maßgebliche Immissionsort der Messung mit Beginn der Nachtzeit nach innen verlegt werden. Wir befürworten eine grundsätzliche Privilegierung von Kulturschall gegenüber zum Beispiel Industrie- und Verkehrslärm.

5. Verpflichtung passiver Schallschutzmaßnahmen für Neubauten: Analog zum Umgang mit Verkehrslärm sollte bei Neubauten im Umfeld von Musikspielstätten der Einsatz passiver Schallschutzmaßnahmen – etwa durch Schallschutzfenster – verbindlich vorgesehen werden. So werden bestehende Kulturorte wirksam geschützt und gleichzeitig eine angemessene Wohnqualität gesichert.

6. Ausbau des Bundesschallschutzprogramms: Die im Januar 2026 gestartete Pilotphase des Bundesschallschutzprogramms verdeutlicht den anhaltend hohen Bedarf an wirksamen Schallschutzmaßnahmen seitens der Musikspielstätten. Vor diesem Hintergrund sollte das Bundesschallschutzprogramm im BMWSB verstetigt und finanziell verlässlich ausgestattet werden. Eine jährliche Mittelausstattung von mindestens 20 Millionen Euro kann dazu beitragen, Nutzungskonflikte zwischen Kulturorten und Nachbarschaften nachhaltig zu entschärfen.

Um die Live-Kultur als Wirtschafts- und Standortfaktor lebendiger Städte und Regionen nachhaltig zu sichern, braucht es eine baurechtliche Aufwertung von Musikspielstätten als kulturelle Anlagen, eine weiterreichende Ausweitung des Sondergebiets auf Kulturschutzgebiete, eine Anpassung der TA Lärm und angemessene Schallschutzmaßnahmen. Der BDKV unterstützt den Vorschlag der LiveKomm, diese offenen Fragen in einem strukturierten Bund-Länder-Prozess unter Einbindung der Fachverbände weiterzuentwickeln und bietet sich dafür gerne unterstützend an.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Everke
Geschäftsführer